

Statuten des Vereins «WIRE» - Women In REsearch

Version 1.0

Stand: 04. Dezember 2021

Allgemeine Bestimmungen

Diese Statuten wurden im Rahmen des WIRE Projektes erstellt und an der Gründungsversammlung des Vereins am 05. Dezember 2021 durch die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Inhalt

- A. NAME, SPRACHE UND SITZ
- B. ZIEL, ZWECK UND VISION
- C. MITGLIEDSCHAFT
- D. ORGANISATION
- E. FINANZEN
- F. HAFTUNG
- G. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

A. NAME, SPRACHE UND SITZ

§ 1 Name

Der Name «**WIRE**» (nachfolgend WIRE genannt) steht für «**Women In REsearch**». Unter diesem Namen besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

§ 2 Sprache

Die offiziellen Sprachen von WIRE sind Deutsch und Englisch. Andere Sprachen dürfen verwendet werden, wenn sie die Kommunikation vereinfachen.

§ 3 Sitz

Der Sitz von WIRE befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

B. ZIEL, ZWECK UND VISION

§ 4 Ziele

- 1 Vernetzung von Studierenden, Assistenz-, Ober- und leitenden Ärzt:innen sowie Professor:innen an der Medizinischen Fakultät Basel, welche in der Forschung tätig sind oder sein möchten.
- 2 Bieten eines Netzwerkes, welches den vereinfachten Einstieg in die Forschung an der Medizinischen Fakultät Basel für Frauen und TINA-Personen¹ ermöglichen soll.
- 3 Förderung von forschenden Tätigkeiten neben der klinischen Arbeit.

§ 5 Zweck

WIRE ist eine parteipolitisch neutrale und konfessionslose Organisation. WIRE verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 6 Vision

WIRE bietet ein Netzwerk für Frauen und TINA-Personen¹, die an der Medizinischen Fakultät Basel studieren, forschen oder als Ärzt:innen arbeiten. Die Vernetzung soll den Einstieg in die Forschung von Beginn des Studiums an erleichtern und die Forschungszusammenarbeit fördern. WIRE setzt sich ausserdem für eine bessere Vereinbarkeit von Forschung und klinischer Tätigkeit ein und ermutigt Frauen und TINA-Personen¹ dazu, sich im Rahmen ihrer Karriere in beiden Bereichen zu verwirklichen.

C. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

Primäre Zielgruppe

Frauen und TINA-Personen¹ die an der Medizinischen Fakultät Basel studieren, forschen oder als Ärzt:innen arbeiten, die sich für eine Kombination von Forschung und klinischer Tätigkeit interessieren und eine Einstiegsmöglichkeit suchen.

Antrag auf gleichberechtigte Mitgliedschaft können ausserdem stellen

- Medizinstudierende (unabhängig ihrer Geschlechtsidentität)
- Ärzte des Universitätsspitals Basel
- Forscher der Medizinischen Fakultät Basel oder des Universitätsspitals Basel

¹ TINA-Personen = inter-, nicht-binäre-, trans- und agender-Personen

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden. Mit dem Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Vereinsbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1 schriftlichen Austritt aus dem Verein
Der Austritt kann zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Bereits erfolgte Mitgliederbeitragszahlungen für das laufende Jahr werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Bei Stellenwechsel bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern das Mitglied nicht auf eigenen Wunsch aus dem Verein austritt.
- 2 Ausschluss
Mitglieder können auf Antrag an die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt per sofort. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich festgelegt. Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Es liegt in der Verantwortung des Ressorts Finanzen die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzufordern und den Erfolg der Zahlung zu kontrollieren.

Die Beitragshöhe ist folgendermassen festgelegt:

- Studierende: Gratis
- Doktorierende, PhD-Studierende und Assistenzärzt:innen: CHF 50.- pro Jahr
- Oberärzt:innen und Ärzt:innen höherer Position: CHF 150.- pro Jahr
- Forscher:innen nach Vollendung der Ausbildung: CHF 150.- pro Jahr

D. ORGANISATION

§ 10 Amts- und Geschäftsperiode

Die Amts- und Geschäftsperiode dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 11 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von WIRE. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, innerhalb der ersten vier Monate des jeweiligen Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch den Vorstand. Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung müssen schriftlich eingereicht werden bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:
 - a. Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Wahl der/des Stimmzählenden
 - c. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz des geschlossenen Jahres und des Berichts der Revisionsstelle
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Annahme des Jahresbudgets
 - g. Wahl und Abberufung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - h. Wahl und Abberufung mindestens einer Revisorin/eines Revisors (alle 2 Jahre)
 - i. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
 - j. Änderung der Statuten als Folge von Statutenänderungsanträgen
 - k. Auflösung des Vereins
- 3 Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei mehreren Abstimmungsmöglichkeiten wird das jeweils schlechteste Resultat von der Auswahl für die nächste Runde ausgeschlossen.
- 4 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretungen sind nicht zulässig.
- 5 Die Generalversammlung ist öffentlich.
- 6 Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 7 Die Wahl der Vorstandsmitglieder unterliegt folgenden Regeln:
 - a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und unter temporärem Ausschluss der/des betreffenden Kandidierenden.
 - b. Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Ressort Finanzen müssen jeweils einer Person zugewiesen gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl keinem Ressort zugeteilt sein. Das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Ressort Finanzen dürfen nur von jeweils einer Person besetzt sein.
- 8 Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

- 9 Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und einem Verein, sind die betroffenen Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 10 Bei besonders dringenden oder aussergewöhnlichen Angelegenheiten kann auf Verlangen des Vorstandes oder durch eine Unterschriftensammlung von mindestens 15 Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese kann im gesamten Kalenderjahr stattfinden. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Versammlung.
- 11 Statutenrevisionen sind im § 21 geregelt.
- 12 Das Beschlussprotokoll der GV wird von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet. Im Anschluss wird es innert 30 Tagen nach der GV per E-Mail an alle Mitglieder verschickt und auf der Homepage veröffentlicht.
- 13 Gegen Beschlüsse der GV kann innert 30 Tagen nach Versand des Beschlussprotokolls das Referendum ergriffen werden mittels Einreichung einer Unterschriftensammlung von mindestens 15 Mitgliedern.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist die Exekutive von WIRE. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand von selbst ergänzen. Vorstandsmitglieder, welche als *ad interim* bestimmt wurden, haben dieselben Rechte und Pflichten wahrzunehmen wie regulär gewählte Vorstandsmitglieder. *Ad interim*-Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3 Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist nach Absprache mit dem aktuellen Vorstand jederzeit möglich.
- 4 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
 - a. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Medizinischen Fakultät der Universität Basel, dem Universitätsspital Basel und der Universität Basel
 - b. Die Information für die Mitglieder über relevante Neuerungen und Änderungen, im Rahmen des Möglichen

- c. Die Initiierung und Durchführung von mindestens einmal jährlichen Vereinsanlässen
 - d. Die Mitwirkung an Veranstaltungen im Interessensbereich von WIRE; z.B. Tag der Klinischen Forschung, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen für Medizinstudierende etc.
 - e. Die Vernetzung von Mitgliedern untereinander über verschiedene Kommunikationskanäle (persönlich, E-Mail, soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook, etc.)
 - f. Die Ankündigung, Leitung und Protokollierung der Vorstandssitzungen
 - g. Kassenführung
 - h. Die Sicherstellung der Durchführung von Aufgaben, insbesondere Wahlen, welche den Fortbestand des Vorstandes und somit des Vereins sichern
 - i. Einhaltung der Statuten und Reglemente
 - j. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung
- 5 Im Vorstand müssen folgende Ressorts durch eine Person vertreten sein:
- a. Präsidium
 - b. Vize-Präsidium
 - c. Ressort Finanzen
 - d. Die Realisierung weiterer Ressorts obliegt dem Vorstand
- 6 Die Organisation und Aufgabenaufteilung ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand definiert das Pflichtenheft für die Ressorts.
- 7 Der Vorstand darf Kompetenzen vorstandsexternen Personen übertragen. Dies sind Personen, die im Sinne des Vorstandes nach getroffenen Vereinbarungen eine Aufgabe, ein Projekt oder eine Gruppe organisieren dafür die Verantwortung tragen.

§ 13 Revisor:in

- 1 Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche (oder juristische) Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisor:in für die Dauer von zwei Amtsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit fristlos möglich.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung. Die Revisori:in stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Ressort Finanzen und dem Vorstand.

§ 14 Juristischer Beirat

Der Vorstand kann jederzeit externe juristische Expertise beziehen.

E. FINANZEN

§ 15 Grundsätze

Die finanziellen Mittel von WIRE stehen den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

- 1 Die Verwendung dieser Mittel muss im Interesse der Vereinsmitglieder sein.
- 2 Die jährlichen Ausgaben sollten die jährlichen Einnahmen nicht übersteigen, allfällige Mehrausgaben sind ausreichend zu begründen und vorgängig vom Vorstand zu genehmigen.
- 3 Ausserordentliche Transaktionen von einmalig über CHF 300.- oder von insgesamt CHF 1'000.- innerhalb einer Budgetperiode sind vorgängig vom Vorstand zu genehmigen.

§ 16 Sponsoring

- 1 Ein Sponsoringbeitrag darf nur zur Verwendung im Sinne von § 15.1 angenommen werden.
- 2 Sponsor:innen sollen ähnliche Interessen vertreten wie WIRE.
- 3 Die Annahme von Geldern der (Pharma-)Industrie ist erlaubt, sofern dadurch nicht Abhängigkeiten entstehen, welche mit dem Zweck oder den Zielen von WIRE unvereinbar sind.

§ 17 Gewinnverwendung

- 1 Erzielt eine Veranstaltung von WIRE Gewinn, so ist dieser Gewinn nach einem Abzug von maximal CHF 100.- pro Organisationskomitee-Mitglied (OK-Mitglied) für allfällige Verdankungen für OK-Mitglieder und Helfer:innen auf das Vereinskonto zu überweisen.
- 2 Bei Initiierung oder Delegation einer Veranstaltung an ein vorstandsexternes OK, wird das OK über die Regelung von § 15 und § 16 informiert.

§ 18 Spesen

- 1 Sämtliche Spesen sind schriftlich zu belegen.
- 2 Die Vorstandsspesen dürfen den Maximalbetrag von CHF 1000.- pro Jahr nicht übersteigen.
- 3 Reisespesen an Kongresse und Events im Ausland werden nur in Absprache mit dem Vorstand individuell beurteilt und vergütet.

§ 19 Einsicht

- 1 Die Finanzzahlen können jederzeit beim Ressort Finanzen eingesehen werden.
- 2 Die Jahresabschlussrechnung wird an der Generalversammlung präsentiert.
- 3 Nebst dem Ressort Finanzen muss zu jedem Zeitpunkt mindestens eine weitere Person des Vorstandes über eine Kontovollmacht verfügen. Es handelt sich bei dieser Person vorzugsweise um das Präsidium.

F. HAFTUNG

§ 20 Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten von WIRE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

G. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

§ 21 Statuten und Statutenrevisionen

- 1 Statutenrevisionen müssen an der Generalversammlung mittels Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.
- 2 Anträge für Statutenrevisionen müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand von WIRE eingereicht werden.
- 3 An der Generalversammlung selbst können nur Änderungsvorschläge an bereits vorgeschlagenen Statutenrevisionen angebracht werden.
- 4 Der Vorstand muss die Anträge auf Statutenrevision mindestens eine Woche vor der GV den Vereinsmitgliedern schriftlich zukommen lassen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1 Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 3 Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4 Im Falle einer Auflösung des Vereins würde das Vereinsvermögen dem Departement für Klinische Forschung Basel zufließen. Die weitere Verwendung ist Sache des Departements für Klinische Forschung Basel.



Die Präsidentin



Die Vizepräsidentin